

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der
Bibel TV Stiftung gGmbH**

Aktenzeichen: KEK 555

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Bibel TV Stiftung gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Henning Röhl und Bernd Merz, Wandalenweg 26, 20097 Hamburg,

– Veranstalterin –

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 25.03.2009 in der Sitzung am 09.06.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

Die von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) mit Schreiben vom 25.03.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Bibel TV Stiftung gGmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

1.1 Die Bibel TV Stiftung gGmbH hat mit Schreiben vom 12.09.2008 Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse zu dem zuletzt im Rahmen des Beschlusses i. S. J-TV/[tru:] young television (Az.: KEK 410) genehmigten Stand angezeigt. Danach sind die bisher von der Orbitel Medien GmbH an der Veranstalterin gehaltenen Anteile in Höhe von 12,75 % auf die EKD Media GmbH, Frankfurt am Main, übertragen worden XXX ... Zudem hat die SCM-Verlag GmbH & Co. KG („SCM-Verlag“), Holzgerlingen, die bislang von der Hänssler-Verlag GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 3 % übernommen.

1.2 Somit bestehen bei der Veranstalterin künftig folgende Beteiligungsverhältnisse:

Rentrop-Stiftung gGmbH	52,00 %
Astratel Radio- und Televisions-Beteiligungsgesellschaft mbH	12,75 %
EKD Media GmbH	12,75 %
Evangeliums-Rundfunk Deutschland e.V.	4,00 %
Campus für Christus e.V.	3,00 %
SCM-Verlag GmbH & Co. KG	3,00 %
Vereinigung Evangelische Freikirchen	2,50 %
Christlicher Medienverbund KEP e.V.	2,00 %
Geschenke der Hoffnung e.V.	2,00 %
Cornhouse-Stiftung International	1,00 %
Media-Vision e.V.	1,00 %
Neues Leben Medien e.V.	1,00 %
Gemeinde und Missionswerk Arche e.V.	1,00 %
Deutsche Bibelgesellschaft Kirchliche Stiftung des öff. Rechts	1,00 %
Evangelisches Fernsehen Augsburg e.V.	0,50 %
cfnet-Christliches Film- und Fernseh-Netzwerk e.V.	0,50 %

1.3 Die MA HSH hat diese Anzeige von Beteiligungsveränderungen der KEK mit Schreiben vom 25.03.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.05.2009 übersandt.

2 Veranstalterin und Beteiligte

2.1 Bibel TV Stiftung gGmbH

2.1.1 Die Bibel TV Stiftung gGmbH veranstaltet aufgrund einer bis zum 31.12.2011 befristeten Zulassung der MA HSH das Programm Bibel TV sowie aufgrund einer auf fünf Jahre befristeten Zulassung der MA HSH vom 01.07.2007 bis zum 01.10.2012 das Programm [tru:] young television.

2.1.2 Gesellschaftszweck der Bibel TV gGmbH ist die Förderung religiöser Zwecke in Form der Verbreitung der biblischen Inhalte über elektronische Medien, insbesondere über die so genannten Neuen Medien XXX ...

2.2 Beteiligte

2.2.1 Rentrop-Stiftung

Die Rentrop-Stiftung gGmbH („Rentrop-Stiftung“), Bonn, ist Mehrheitsanteileignerin der Veranstalterin. XXX ... Ihr Stifter und Geschäftsführer Norman Rentrop ist an Fachverlagen beteiligt (VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Verlag BWRmed!a). An Rundfunkveranstaltern hält die Rentrop-Stiftung keine weiteren Beteiligungen.

2.2.2 Astratel und EKD Media GmbH

2.2.2.1 Die **Astratel** Radio- und Television-Beteiligungsgesellschaft mbH („Astratel“), München, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Tellux Beteiligungsgesellschaft mbH, die der Katholischen Kirche in Deutschland zuzuordnen ist; Mehrheitsgesellschafter sind katholische Bistümer. Die Unternehmen der Tellux-Gruppe sind in der Entwicklung und Produktion von Fernsehfilmen und anderen audiovisuellen Produkten für öffentlich-rechtliche und private Fernsehsender sowie von Kinofilmen tätig (vgl. www.tellux.tv). Zur Tellux-Gruppe gehören u. a. die Gesellschaften Provobis Gesellschaft für Film und Fernsehen mbH, IFAGE Filmproduktion GmbH, Alpha Entertainment Film- und Fernsehproduktion GmbH, Katholisches Filmwerk GmbH, Progress-Filmverleih GmbH (Vertriebsrechte und Lizenzhandel) und merkur.tv GmbH (50 %). Astratel ist zudem mit 2,4 % an der Regiocast GmbH & Co. KG beteiligt.

2.2.2.2 An der **EKD Media GmbH** („EKD Media“), Frankfurt am Main, ist die Evangelische Kirche in Deutschland („EKD“) über die Neustädter Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Garbsen, mit 60 % der Anteile Mehrheitsgesellschafterin. Die übrigen Anteile in Höhe von 40 % werden von der Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH („GEP“), Frankfurt am Main, gehalten. Die GEP nimmt publizistische Aufgaben der EKD, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen wahr und ist ihr zentrales Medienunternehmen. Zur GEP gehören die Hansisches Druck- und Verlagshaus GmbH, Frankfurt am Main (100 %), sowie der Evangelische Pressedienst (epd).

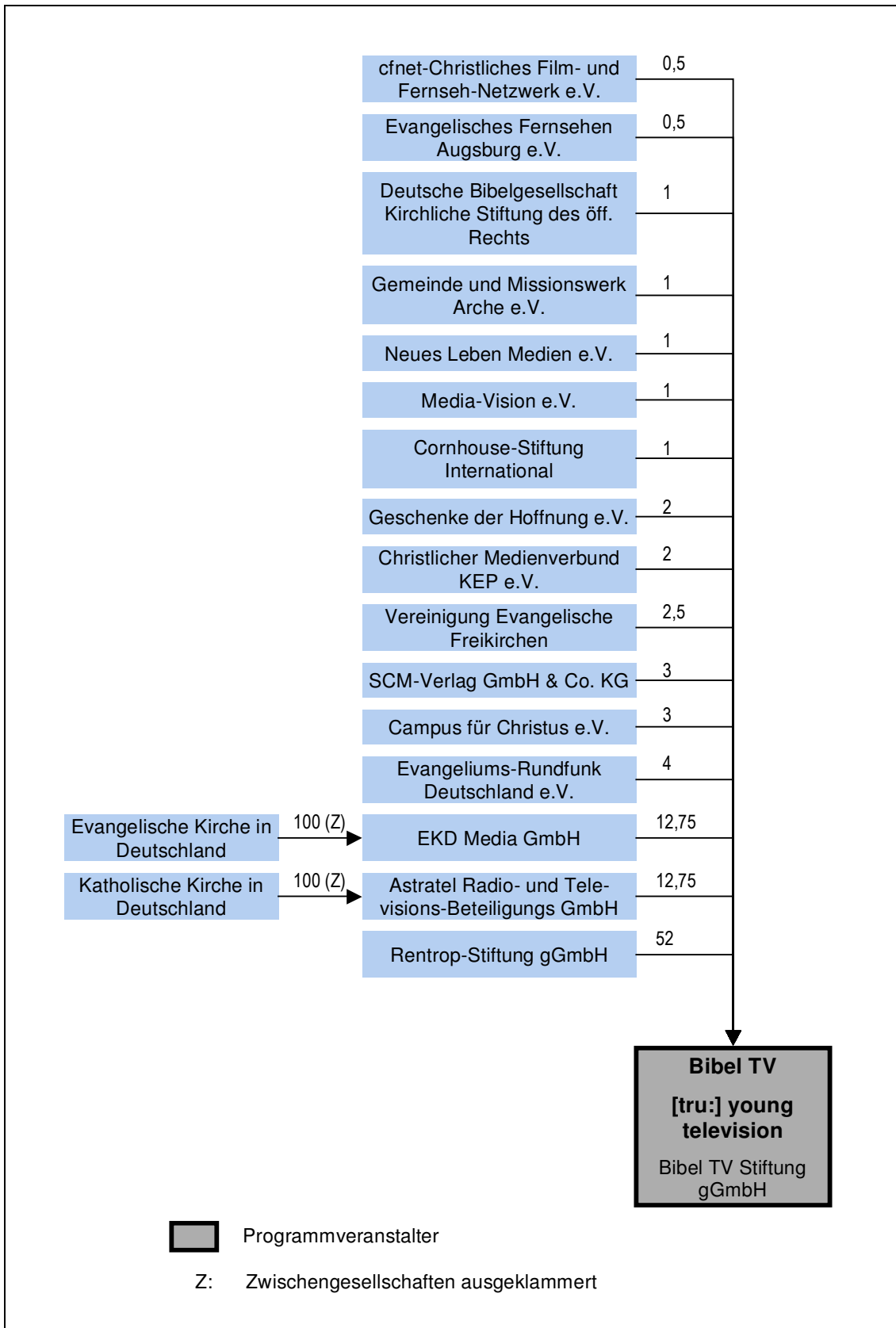
Einer der drei einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der EKD Media ist Bernd Merz, der auch Geschäftsführer der Bibel TV Stiftung gGmbH ist.

2.2.2.3 XXX ...

2.2.3 SCM-Verlag

Der für die Hänssler-Verlag GmbH in den Gesellschafterkreis der Veranstalterin eingetretene SCM-Verlag ist ein Unternehmen der SCM Stiftung Christliche Medien GmbH, Witten (Kommanditistin). Die Stiftung ist eine gemeinnützige kirchliche Stiftung privaten Rechts und verfolgt das Ziel, die christliche Verlags-, Medien-, und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern. Zur SCM Stiftung Christliche Medien GmbH gehören verschiedene Firmen mit den Marken SCM R.Brockhaus, SCM Bundes-Verlag, SCM ERF-Verlag, SCM Collection und das Dienstleistungsunternehmen ICMedienhaus. 2007 wurden die Verlage der SCM Stiftung Christliche Medien GmbH (ohne den SCM Bundes-Verlag) rechtlich zur SCM-Verlag GmbH & Co. KG verschmolzen. Dazu gehört auch der Verlag SCM Hänssler (vormals Hänssler-Verlag GmbH). Komplementärin der SCM-Verlag ist die SCM Medien Verwaltungs GmbH, Witten.

2.3 Beteiligungsverhältnisse im Überblick



3 Programmverbreitung und Plattformverträge

3.1 Das Programm Bibel TV wird bundesweit frei empfangbar digital über Satellit (Ast-
ra), die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG,
Unterföhring, („Kabel Deutschland“), der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co.
KG, Heidelberg, („Kabel BW“) sowie der Unitymedia NRW GmbH, Köln, und der
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Köln, (beide zusammen „Unitymedia“) verbei-
tet. Zudem ist Bibel TV via DVB-T (Rhein-Main-Gebiet, Saarland, Hamburg, Leipzig)
und als IPTV über die Plattformen der HanseNet Telekommunikation GmbH, Ham-
burg, („HanseNet“), der Deutsche Telekom AG, Bonn, („DTAG“) sowie der Arcor AG
& Co. KG, Eschborn, („Arcor“) zu empfangen.

Verträge mit Plattformbetreibern sind, unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung,
vorzulegen und werden von der KEK auf mögliche Zurechnungstatbestände über-
prüft (s. u. Punkt III 2.2).

3.2 Plattformvertrag mit Kabel Deutschland

Ein Plattformvertrag zwischen der Veranstalterin und Kabel Deutschland wurde be-
reits im Rahmen des Verfahrens i. S. Bibel TV, Az.: KEK 347, vorgelegt. XXX ...

3.3 Plattformvertrag mit Unitymedia

XXX ...

3.4 Plattformvertrag mit Kabel BW

XXX ...

3.5 Plattformvertrag mit der DTAG

XXX ...

3.6 Plattformvertrag mit HanseNet

XXX ...

3.7 Plattformvertrag mit Arcor

XXX ...

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Die Kommission hat der MA HSH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzu-melden und bedürfen einer medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeits-bestätigung durch die KEK.

Die verfahrensgegenständlichen Beteiligungsveränderungen bei der Bibel TV Stif-tung gGmbH wurden unter Verstoß gegen diese Vorschrift bereits vor ihrer Unbedenklichkeitsbestätigung vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV. Die wiederholte Missachtung rundfunkrechtlicher Vorschriften kann zudem die Unzuverlässigkeit des Rundfunkveranstalters zur Folge haben.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Die Programme **Bibel TV** und **[tru:] young television** werden der Veranstalterin (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV), der Rentrop-Stiftung gGmbH (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV) und Norman Rentrop (§ 28 Abs. 1 Satz 2 RStV) zugerechnet. Darüber hinaus sind die Programme auch der Astratel und EKD Media zuzurechnen, XXX ... (§ 28 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. RStV).

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.2.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veran-stalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

2.2.2 Bislang hat die KEK mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt und der Plattformbetreiber damit Einfluss auf das Rundfunkprogramm erhält (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, KEK 204, III 2.2, und i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

2.2.3 Das Programm Bibel TV ist aufgrund der Einflussnahme auf wesentliche Entscheidungen zur Programmgestaltung i. S. d. § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV dem Plattformbetreiber Kabel Deutschland zuzurechnen (vgl. bereits Beschluss der KEK i. S. Bibel TV, Az.: KEK 347, III 2.2). XXX ... Kabel Deutschland verfügt über konkrete Einflussmöglichkeiten auf die Programmgestaltung.

2.2.4 Dagegen sind in den mit Unitymedia, Kabel BW, DTAG, Arcor und HanseNet geschlossenen Verträgen keine Regelungen enthalten, die den Plattformbetreibern eine Einflussnahme auf die Programmgestaltung von Bibel TV ermöglichen. Sofern Programmbeschreibungen vorhanden sind (Verträge mit Unitymedia, DTAG und HanseNet), sind diese stichpunktartig und wenig detailliert. Sonderkündigungsrechte im Zusammenhang mit Programmvorgaben bestehen nicht. Folglich ist keinem der vorbenannten Plattformbetreiber das Programm Bibel TV nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zuzurechnen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Ein Unternehmen darf eine unbegrenzte Anzahl von bundesweiten Fernsehprogrammen veranstalten, sofern es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht

erlangt (§ 26 Abs. 1 RStV).

3.1 Zuschaueranteile

Nach Angaben der Veranstalterin liegen für die Programme Bibel TV und [tru:] young television keine Zuschaueranteile und sonstigen personenbezogenen Reichweitenangaben vor.

In der Referenzperiode von September 2007 bis August 2008 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, Eurosport, MTV, Nick, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Premiere-Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil von Bibel TV und [tru:] young television kann somit nur einen Bruchteil des Anteils dieser nicht einzeln zuweisbaren Programmnutzung in Höhe von 2,4 % ausmachen.

3.2 Abschließende Feststellung

Die der Veranstalterin und ihren Gesellschaftern zuzurechnenden Zuschaueranteile liegen weit unterhalb der medienkonzentrationsrechtlich relevanten Schwellenwerte. Es liegen auch keine anderweitigen Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Den angezeigten Beteiligungsveränderungen stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt somit nicht entgegen.

(gez.) Huber Albert Dörr Hege Hornauer Langheinrich Lübbert
Mailänder Schneider Schwarz Thaenert Wagner